

Urkunde: Personenstandsurkunde beantragen



Es gibt Lebenssituationen, in denen zusätzliche standesamtliche Urkunden benötigt werden.

Basisinformationen

Die Bremer Standesämter stellen diese Urkunden nur dann aus, wenn sich die Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, die Geburt oder der Todesfall im jeweiligen Standesamtsbezirk des Standesamtes Bremen-Mitte bzw. Bremen-Nord ereignet hat oder nachbeurkundet wurde und die Frist für die Führung der Personenstandsbücher durch die Standesämter noch nicht abgelaufen ist.

Es gelten folgende Fristen:

Geburtenregister: 110 Jahre

• Eheregister: 80 Jahre

Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre

• Sterberegister: 30 Jahre

Informationen zu älteren Standesamtsregistern erhalten Sie beim Bremer Staatsarchiv.

Diese Urkunden können wir für Sie ausstellen:

- Aus allen Registern beglaubigte Registerausdrucke (z.B. für die Anmeldung einer Eheschließung)
 - als beglaubigte Kopie, wenn das Register auf Papier geführt wird,
 - als Registerausdruck, wenn das Register elektronisch geführt wird
- Geburtsurkunden (auch mehrsprachig),
- Sterbeurkunden (auch mehrsprachig),
- Eheurkunden (auch mehrsprachig),
- Lebenspartnerschaftsurkunden.

Sie wünschen eine Auskunft zu Ihrer Geburtszeit? Dann beantragen Sie bitte eine Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift Ihres Geburtsregisters.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht (beurkundete Person
- Eheleute, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner)
- Vorfahren und Abkömmlinge (z. B. Kinder, Enkelkinder)
- Geschwister (gilt nur für Geburts- und Sterbeurkunden)
- Sonstige Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können oder wenn die im Register eingetratgenen Personen seit 30 Jahren verstorben sind
- Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Angabe des Zwecks
- Sie können auch jemanden bevollmächtigen, die Urkunden für Sie zu beantragen.
- Der Nachweis Ihrer Identität erfolgt durch Vorlage des Personalausweises/ Reisepasses.

Einschränkungen bestehen bei Personenstandsregistern von

- Personen, die an Kindes Statt angenommen worden sind (Adoption)
- Transsexuellen und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- Personen, die durch einen Sperrvermerk im Personenstandsregister geschützt sind.

Ablauf

Sie können die Urkunde schriftlich per E-Mail oder per DE-Mail bestellen.

Das Formular zur Anforderung einer Urkunde können Sie online ausfüllen und per E-Mail/ DE-Mail an das zuständige Standesamt senden. Die Übersendung des ausgedruckten, ausgefüllten Formulars auf dem Postweg ist natürlich auch weiterhin möglich.

Bei jeder schriftlichen Urkundenanforderung muss als Nachweis der Identität eine lesbare und gültige Ausweiskopie - Personalausweis (beidseitig) oder Reisepass - beigefügt werden. Bei einer Anforderung per E-Mail/DE-Mail als gescannte Anlage/Foto.

Für die Urkundenanforderung nicht erforderliche Daten wie zum Beispiel Größe und Augenfarbe können geschwärzt werden.

Unsere Mailadressen lauten:

Für das Standesamt Bremen-Mitte: urkunden@inneres.bremen.de

Für das Standesamt Bremen-Nord: standesamtbremen-nord@inneres.bremen.de

Wir möchten darauf hinweisen, dass Ausweiskopien sensible Daten enthalten, die bei Nutzung von E-Mail als Transportweg nur verschlüsselt versandt werden sollten. Hierzu bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit, die Urkundenanforderung inkl. gescannter Ausweiskopie mittels DE-Mail an uns zu versenden.

Hinweis:

Die Übersendung mittels DE-Mail setzt voraus, dass Sie selbst über eine DE-Mail-Adresse verfügen, mithin innerhalb des DE-Mail-Verbundes authentifiziert sind. Nur innerhalb des DE-Mail-Verbundes ist ein verschlüsselter Übertragungsweg gewährleistet.

Eine Übersendung an die DE-Mail-Adressen der Standesämter von einem herkömmlichen Mailkonto ist nicht möglich.

Unsere DE-Mailadressen lauten:

Für das Standesamt Bremen-Mitte: EPS.050-SM@bremen.de-mail.de

Für das Standesamt Bremen-Nord: EPS.050-SN@bremen.de-mail.de

Für weitere Informationen zur DE-Mail empfehlen wir Ihnen die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/EGovernment/DeMail/DeMail node.html

Anforderungen per Post an das Standesamt Bremen-Mitte, Hollerallee 79, 28209 Bremen.

Anforderungen per Post an das Standesamt Bremen-Nord, Gerhard-Rohlfs-Str.62, 28757 Bremen

Möchten Sie eine Kopie/ Scankopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses nicht übermitteln, kann die gewünschte Urkunde nur persönlich abgeholt werden, da sich das Standesamt von der Berechtigung der Urkundenanforderung und der Identität der antragstellenden Person überzeugen muss. Vereinbaren Sie einen Abholtermin bitte unter der Tel.-Nr. 115.

Eine telefonische Urkundenbestellung zum Versand von Urkunden ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Benötigte Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Gültiger Reisepass
- Bei Bevollmächtigung die schriftliche Vollmacht und der Personalausweis oder Reisepass der Vollmacht gebenden Person.

Zuständige Stellen

- Standesamt Bremen-Mitte
 - +49 421 115
 - **+**49 421 361 6360
 - Hollerallee 79, 28209 Bremen
 - standesamtmitte@inneres.bremen.de
- Standesamt Bremen-Nord
 - **+**49 421 115
 - +49 421 361 79383
 - Gerhard-Rohlfs-Str. 62, 28757 Bremen
 - standesamtbremen-nord@inneres.bremen.de

Formulare

- Formular: Urkundenbestellung Standesamt Bremen-Mitte (pdf, 382.0 KB)
- Formular: Urkundenbestellung Standesamt Bremen-Nord (pdf, 289.1 KB)

Gebühren / Kosten

15,00 EUR pro Urkunde

8,00 EUR für jede weitere, identische Urkunde, die gleichzeitig ausgestellt wird.

Bei schriftlicher Anforderung der Urkunde senden wir Ihnen zusammen mit der Urkunde eine Rechnung.

Wenn Sie die Urkunde persönlich abholen, sind die Gebühren in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

Personenstandsurkunden die für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen benötigt werden, ergehen zweckgebunden und gebührenfrei.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Auftragsvolumen ab.

Rechtsgrundlagen

- §§ 54 ff. Personenstandsgesetz (PStG)
- §§ 48 ff der Personenstandsverordnung (PStV)

Aktualisiert am 25.11.2025